

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.433.637

5. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2021 unter der **Nr. 7087/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend §69 (7C) im AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wurde der Punkt 7C in der Novelle zum §69 des AWG hinzugefügt?*

Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung bereits dargelegt wurde, handelt es sich bei den vom Importverbot zur Deponierung umfassten Abfällen um bestimmte Abfallmischungen. Die Zahl der Anträge für die Einfuhr von solchen vermischten, vermengten sowie vorstabilisierten Abfällen zur Deponierung nach Österreich steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an.

In Österreich darf gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – im Einklang mit den EU-Abfallregelungen - die Mischung von Abfällen in Österreich nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben erfolgen. Insbesondere darf kein Verdünnen der Schadstoffgehalte zur Erreichung bestimmter Grenzwerte erfolgen und es darf dadurch auch keine erforderliche Untersuchung erschwert werden. Eine Prüfung der Qualität der in Mischungen von Abfällen enthaltenen Einzelfraktionen, die zudem oft noch vorbehandelt wurden, ist nur unter großem Aufwand bis gar nicht möglich. Die vorgesehene Behandlung muss für jede einzelne in der Mischung enthaltenen Abfallfraktion zulässig sein. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist für diese aus dem Ausland importierten Abfälle de facto nicht überprüfbar und es ist damit auch nicht überprüfbar, ob Abfälle in den Mischungen enthalten sind, die in Österreich gar nicht deponiert werden dürfen.

Aufgrund des hohen administrativen Aufwands der Erhebung von Einwendungen im Einzelfall soll im Einklang mit der EG-Verbringungsverordnung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ein generelles Importverbot für diesen partiellen Abfallstrom zur Deponierung aufgenommen werden. Insbesondere können gemäß EG-Verbringungsverordnung Verbringungen zur Beseitigung allgemein verboten werden, wenn diese nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Nähe, des Vorrangs der Verwertung oder Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene stehen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, sollten nicht geeignete Abfälle auf österreichischen Deponien deponiert werden, dies dazu führen kann, dass diese Abfälle mit hohem finanziellen Aufwand von der Deponie entfernt werden müssten.

Zu den Fragen 2 und 7:

- *Welche Konsequenzen zieht das BMK aus den überwiegend negativen Stellungnahmen zu §69 Punkt 7C?*
- *Plant das BMK eine Streichung oder Änderung des §69 Punkt 7C gegenüber des Begutachtungsentwurfes?*

Festzuhalten ist, dass es im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durchaus nachvollziehbar ist, wenn seitens der betroffenen Branche eine negative Stellungnahme abgegeben wird. Vor dem Hintergrund, dass bei rund 80 abgegebenen Stellungnahmen nur wenige Stellungnahmen die gegenständliche Bestimmung ablehnen und sogar einige Stellungnahmen die Bestimmung explizit begrüßen, können die abgegebenen Stellungnahmen jedenfalls nicht als überwiegend negativ gewertet werden.

Eine Streichung der Bestimmung ist nicht geplant.

Zu Frage 3:

- *Wie sieht das BMK die Kritikpunkte bzgl. der europäisch vernetzten Prozesswege und der europaweit tätigen österreichischen Abfallwirtschaft?*

Diese Kritikpunkte sind nichtzutreffend. Die Prinzipien der Entsorgungsautarkie auf nationaler Ebene und der Nähe sind tragende Grundpfeiler der Europäischen Abfallwirtschaft. Aufgrund dieser Grundsätze sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Autarkie bei der Entsorgung ihrer Abfälle nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene zu erreichen und entsprechend dem Prinzip der Nähe die Abfälle in den am nächsten gelegenen Anlagen zu beseitigen.

Es ist nicht die Aufgabe Österreichs, Defizite in anderen Mitgliedstaaten zu kompensieren. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten bestehen auch bereits in Umsetzung dieser Prinzipien vergleichbare oder strengere Importverbote für Abfälle.

Die in den Stellungnahmen angesprochene grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung ist vom vorgesehenen Importverbot nicht betroffen.

Zu Frage 4:

- *Wie sieht das BMK die angeführten praktischen Probleme, die in den Stellungnahmen beschrieben wurden? (Grenzüberschreitendes Gipsrecycling, Lithium-Ionen Batterien usw.)*

Die genannten Beispiele betreffen die Verwertung bzw. die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung. Das geplante Importverbot betrifft aber die grenzüberschreitende Verbringung zur Deponierung d.h. zur Beseitigung. Die Beispiele sind in diesem Zusammenhang daher nicht relevant.

Zu Frage 5:

- *Wie sieht das BMK das Argument, dass nur ein minimaler Teil der Deponiefläche tatsächlich für „ausländischen“ Müll aufgebracht wird und in keiner Relation zu den Auswirkungen steht?*

Das geplante Importverbot bezieht sich auf bestimmte vermischte bzw. vorstabilisierte Abfälle. Ein Import dieser Abfälle würde – wie bereits oben dargestellt - zu einem Unterlaufen des Vermischungsverbots nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 führen und die Gefahr beinhalten, dass nicht geeignete Fraktionen, die in den Abfallmischungen enthalten sein können, auf österreichischen Deponien deponiert werden könnten. Dies kann massive negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Zu Frage 6:

- *Wie sieht das BMK den Kritikpunkt der unklaren Begriffsdefinitionen im Begutachtungsentwurf?*

Die in den Stellungnahmen kritisierten Begriffe „Vermischen“ und „Vermengen“ sind im Abfallwirtschaftsgesetz bereits seit langem verwendete Begriffe (siehe insbesondere § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002). Allfällige Klarstellungen im Gesetzestext oder in den Erläuterungen werden derzeit geprüft.

Leonore Gewessler, BA

